



**bonus holssystem für verpackungen**  
**ges.m.b.h. & co kg**  
 A-6330 kufstein • georg pirmoser str. 2  
 tel. 05372-61082 • fax 05372-61083

bonus holssystem für verpackungen ges.m.b.h. & co kg • georg pirmoser str. 2 • A-6330 kufstein

Bundeministerium für Land- und Forstwirtschaft  
 Umwelt und Wasserwirtschaft  
 zH Herrn SC DI Christian Holzer  
 Stubenbastei 5  
 1010 Wien

Kufstein, am 18.02.2013

### Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf „Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes 2013“

Sehr geehrter Herr Diplomingenieur Holzer!

Wir danken für die Übersendung des Begutachtungsentwurfes zur „Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes 2013“. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

#### **§13g. Primärverpflichtete**

Durch die Bestimmung, dass nur ein Primärverpflichteter an einem Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen darf, entstehen aus Sicht der BONUS mehrere Nachteile:

- Keine ausländischen Systemteilnehmer mehr möglich (Ausnahme Fernabsatz); es fallen damit zahlreiche Systemteilnehmer weg. Ausländische Systemteilnehmer haben durch diese Regelung in vielen Geschäftsfällen Nachteile, da österreichische Händler bereits entpflichtete Verpackungen bevorzugen. Weiters ist damit zu rechnen, dass es SuV geben wird, die analog zur Elektroaltgeräteverordnung und der Batterienverordnung Umgehungsverträge – Agentenmodell – anbieten werden, um diese Regelung zu umgehen.
- Aktuell entpflichten bei allen genehmigten SuV in etwa 1.500 ausländische Unternehmen Verpackungen, die zukünftig wegfallen würden. Dies bedeutet insgesamt eine Konzentration des Marktes, die dem größten SuV am meisten und den kleinsten SuV am wenigsten zugutekommt.

Die Teilnahme an einem SuV muss weiterhin durch vor- bzw. nachgelagerte Vertriebsstufen möglich sein. Eine Primärverpflichtung wird von uns abgelehnt.

#### **§13g. (2) gesamthaft je Sammelkategorie**

- Die gesamthafte Systemteilnahme je Sammelkategorie wirkt sich für die kleineren SuV nachteilig aus. Der umsatzstärkste bzw. der Bereich mit den meisten Verpackungen ist der Lebensmitteleinzelhandel. Die langjährige gewachsene Partnerschaft zwischen ARA und dem LEH hat schon in der Vergangenheit immer wieder dazu geführt, dass Produzenten direkt oder indirekt dazu aufgefordert wurden, alle Verpackungen bei ARA zu lizenzieren. Sobald einer der großen LEH dies von seinem Lieferanten fordert, wird der Lieferant/Produzent alle Verpackungen gesamthaft bei ARA lizenzieren. Kleine SuV haben nur dann gleichwertige Chancen am Markt, wenn die gesamthafte Systemteilnahme je Sammelkategorie fällt. Bleibt die gesamthafte Systemteilnahme je Sammelkategorie bestehen, wird der Gesamtmarkt in den nächsten Jahren zu Gunsten der ARA verändert und werden wieder monopolartige Strukturen geschaffen.
- Kleinere SuV wie BONUS entpflichten einen Großteil der Verpackungen in Form von „splitting-mengen“. Dies betrifft z.B. Transportverpackungen, die bei Raiffeisen Lagerhäusern angeliefert werden. Diese Lagerhäuser sind Anfallstellen von BONUS. Durch intensive Beratung und regelmäßige Besuche wird bei den Anfallstellen die bestmögliche Sammelqualität sichergestellt.

Seite 2

Durch die gesamthafte Entpflichtung je Sammelkategorie bei einem anderen SuV, würde z.B. die gesamte, in jahrelanger Arbeit aufgebaute Struktur verändert und vermutlich verschlechtert werden.

- Der Marktanteil der kleineren SuV ist bei den „kleineren“ Inverkehrbringern größer als bei den „großen“ Inverkehrbringern. Wenn die Möglichkeit des „Mengensplittings“ nicht mehr genutzt werden kann, wird die Gesamtanzahl aller Verträge zwischen Verpflichtete und SuV abnehmen. Es gibt eine Verschiebung, die zu Lasten der kleinen SuV geht. Der Wegfall der Splittingmengen wird bei kleinen SuV zumindest 50% des Umsatzes ausmachen. Dieser Wegfall wird eine dramatische Entwicklung einleiten, die einen möglichen Wettbewerb obsolet machen.

Die gesamthafte Systemteilnahme je Sammelkategorie wird von uns abgelehnt.

### §13h. (1) Einteilung Haushaltsverpackungen und gewerbliche Verpackungen

- Die Definition für die Unterscheidung von Haushaltsverpackungen und gewerblich anfallende Verpackungen wird wesentlich verändert. Größenkriterium und Anfallstelle sind mit einem „und-Kriterium“ miteinander verbunden. Die Anzahl der anfallenden Verpackungen als Kriterium ist weggefallen, dafür gibt es eine demonstrative Aufzählung von Anfallstellen, die als dem Haushalt vergleichbare Anfallstellen gelten. Dabei wird keine Rücksicht darauf genommen, ob die Anfallstelle an die kommunale Sammlung angeschlossen ist oder selbst die individuelle Entsorgung der Anfallstelle mit einem Entsorgungsunternehmen organisiert hat, Beispiele:
  - Krankenhäuser gelten somit als Anfallstellen, die dem privaten Haushalt vergleichbar sind. Das Wiener AKH sammelt Kartonagen, verpresst diese vor Ort und beauftragt einen Spediteur mit dem Transport der verpressten Kartonagen in die Papierfabrik. Das AKH treibt Handel mit den anfallenden Kartonagen. Dennoch gelten Krankenhäuser als dem Haushalt vergleichbare Anfallstellen.
  - Raststätten haben eigene Abfallkonzepte und organisieren die Abholung der verschiedenen Abfälle selbst mit entsprechenden Entsorgungsunternehmen.
  - Freibäder werden z.B. in Wien ausschließlich über die kommunale Sammlung – MA48 – betreut und entsorgt. Die Freizeitanlage in der Nähe von Graz – Schwarzlsee – wird von der Firma Saubermacher auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages zwischen dem Betreiber und der Firma Saubermacher entsorgt.

Mit den Beispielen wollen wir darlegen, dass die demonstrative Aufzählung von Anfallstellen scheinbar zufällig ausgewählt wurde. Aus diesem Grund ersuchen wir darum, dass zusätzlich zu den bestehenden Kriterien folgende Ausnahmen formuliert werden:

- Ausgenommen sind vergleichbare Anfallstellen dann, wenn es nachweisbar ist, dass sie über eine eigenständige Entsorgung verfügen.
- Ausgenommen sind Verpackungen von Waren und Gütern, die ausschließlich dem Haushalt oder dem Gewerbe zugeordnet werden können.

Speziell mit der zweiten angeführten Ausnahme möchten wir auf folgendes Beispiel aufmerksam machen:

1. In einem Karton ist ein Küchen-Oberschrank zur Selbstmontage verpackt. Im Karton umschließt eine Folie >1,5m<sup>2</sup> die einzelnen Teile. Die Folie fällt im Haushalt an.
2. Desinfektionsmittel für Melkmaschinen werden üblicherweise in 1 Liter Hohlkörper verkauft. Der Hohlkörper fällt niemals in einem privaten Haushalt an.

### §13h (2) Branchenlösungen

Der Bundesminister kann für die Dauer von 5 Jahren in einer Verordnung eine Branchenlösung festlegen. In diesem Punkt ersuchen wir die Rechte der Sammelsysteme zu verstärken und das Recht auf eine Branchenlösung, wenn die Kriterien erfüllt sind, im AWG festzuhalten.

Seite 3

Die Mengenschwelle 25% wird in den meisten Branchen nicht erfüllt werden können. Diese Erfahrung hat man bereits bei Untersuchungen in Deutschland gemacht, die Mengenschwelle von 25% wird daher in den überwiegenden und meisten Fällen unüberwindbar sein. Wir schlagen vor, dass die Mengenschwelle für eine Branchenlösung nicht mehr als 10% betragen soll.

Damit eine Branchenlösung von allen Beteiligten gemeinsam (Unternehmen der Branche, Sammelsysteme, Lebensministerium) erfolgreich umgesetzt werden kann, wird jeweils eine längere Bearbeitungszeit anfallen. In dieser Zeit entsteht den betroffenen Unternehmen eine immense Kostenbelastung. Konkret möchten wir in diesem Zusammenhang auf die Entpflichtung von Kaffeebechern hinweisen. Kaffeebecher werden zurzeit überwiegend gewerblich entpflichtet, ein geringer Teil wird im Haushalt entpflichtet. Das Kostenverhältnis Haushalt:Gewerbe beträgt in etwa 1:6, die betroffenen Unternehmen müssten bis zur Erreichung der Branchenlösung eine Kostenexplosion auf das sechsfache der aktuellen Kosten in Kauf nehmen.

#### **§29 Abs. 4 Z 4 Erhöhung der Summe für Maßnahmen zur Förderung von Abfallvermeidung von bisher 3Promille auf 1Prozent**

Neben dem relativ großen Sprung in der zur Verfügung zu stellenden Mittel wird nun vorgesehen, die Mittel zu bündeln und muss ein unabhängiger Dritter mit der Förderung und der Durchführung beauftragt werden. Um die Gelder sinnvoll zu bündeln, wäre es notwendig, eine Einigung aller SuV über die Maßnahmen zu treffen. Schon in den Vorbesprechungen wurde seitens eines SuV darauf hingewiesen, dass derjenige, der am meisten bezahlt, auch am meisten bestimmt. Wir sehen das Problem daher eher in der Abstimmung der Pläne, unabhängig von den Kosten. Es ist zu befürchten, dass es keine Einigung über gemeinsame Projekte geben wird. Sobald ein funktionierendes Prozedere gefunden wird, könnte die Erhöhung der Mittel schrittweise durchgeführt werden.

Die Kostenerhöhung stellt für die kleinen SuV eine große Belastung dar. Die zusätzlichen Kosten für einen nicht notwendigen unabhängigen Dritten führen ebenfalls zu einer unnötigen Verteuerung. Die Erhöhung der Summe für Maßnahmen zur Förderung von 3‰ auf 1% (!!!) wird vermutlich bei allen SuV eine Erhöhung der Tarife nach sich ziehen.

Wir schlagen in diesem Punkt weiters vor, dass ausschließlich Haushaltssysteme gemeinsame Projekte vereinbaren und einen unabhängigen Dritten mit der Mittelvergabe beauftragen. Dieser Punkt sollte nicht für Sammelsysteme für gewerbliche Verpackungen gelten. Individuelle Maßnahmen an gewerblichen Anfallstellen sollten weiterhin von den Gewerbesammelsystemen direkt durchgeführt werden können.

Damit wäre auch eine strikte Trennung der Gelder aus Haushalt und Gewerbe erreicht. Die Erhöhung der Mittel sollte für Maßnahmen im gewerblichen Bereich nicht oder nur geringfügig durchgeführt werden.

#### **§29b. (3) Meldung der Haushaltsverpackungen 3 Wochen nach Ablauf des Monats an das elektronische Register**

Die Meldefrist ist in der Praxis zu kurz. Die Verpackungsmeldungen stehen innerhalb der betroffenen Unternehmen nicht so weit oben in Prioritätenliste, dass dies machbar war. Nach Monatsabschluss werden in den betroffenen Firmen zuerst der Monatsabschluss und die Gewinn- und Verlustrechnung für diesen Zeitraum erstellt. Erst danach kommen diverse Statistiken, UST, etc. Diese sind jeweils zum 15ten des zweitfolgenden Monats fällig. Wir schlagen vor, dass wir uns mit dem Meldetermin an der UST orientieren, dies erscheint in der Praxis machbar zu sein.

#### **§29d. (1) 2. Eine allgemein zugängliche Übernahmestelle pro politischen Bezirk, Sammelregion**

BONUS betreibt seit Jahren ein Holsystem. Wenn eine Anfallstelle die Anforderung geäußert hat, Verpackungsabfälle anzuliefern, wurde schon bisher die nächstgelegene Möglichkeit bei einem

Seite 4

Entsorger genannt. Bei tausenden Anfallstellen in Österreich haben wir in der Regel einmal pro Jahr diese Anforderung. Eine besondere Vorbereitung auf diesen seltenen Geschäftsfall erscheint uns daher übertrieben.

Weiters ist die Kostenbelastung für die Übernahmestellen zu sehen. Wir haben bereits Anfragen bei diversen Entsorgungsunternehmen gemacht. Wenn die Kosten des momentan billigsten Anbieters für Österreich hochgerechnet werden, entstehen uns zusätzliche Kosten von ca. Eur 200.000,- pro Jahr! Eine erhebliche Tarifierhöhung wäre unumgänglich!

Wir können uns vorstellen, dass eine entsprechende Erweiterung für Holsysteme formuliert wird, die vorsieht, wenn eine Anfallstelle keine Abholung wünscht, sondern Transport und Übergabe selbst durchführen möchte, dass SuV verpflichtet sind eine nahe gelegene Übernahmestelle zu benennen.

Weiters ist anzumerken, dass speziell in den gewerblichen Bereichen gewerbliche Endverbraucher und gewerbliche Anfallstellen die optimale Abdeckung der Anforderungen in der Nutzung beider Systemarten, nämlich Hol- und Bringsystem sehen. Dies ist in vielen Bereichen seit Jahren üblich und bietet den Unternehmen die optimale Serviceleistung.

### **§29e. Übergabepflicht**

Die Übergabe von Verpackungen macht schon jetzt in der Praxis große Probleme. Dabei geht es nicht um die Übergabe von Verpackungsabfällen, sondern um die entgeltliche Übergabe von konditionierten, d.h. sortierten, verpressten Verpackungsabfällen, die durch diese Behandlung wieder ein Wertstoff werden. Es handelt sich nach der Behandlung aus unserer Sicht entsprechend der Definition nicht mehr um Verpackungen, sondern um Waren und Güter (Sekundärrohstoff). Für diese Wertstoffe gibt es Angebot und Nachfrage, es ist ein funktionierender Markt.

Daher gelten die Eigentumsrechte der Anfallstelle nach ABGB. Bestimmt nun das AWG eine Übergabepflichtung, impliziert das auch das Recht der Anfallstelle mit der Erfüllung der Verpflichtung eine finanzielle Forderung zu stellen. Als Verpackungssammelsystem sehen wir unsere Aufgabe aber weniger im Handel mit Wertstoffen, sondern in der Sammlung und der Verwertung der entsprechenden Verpackungsabfälle.

Beginnt ein SuV an der Anfallstelle besonders hohe Entgelte zu bezahlen, nämlich deutlich mehr als Mitbewerber, könnte die Anfallstelle die Lieferanten darüber informieren und die Entpflichtung bei diesem SuV vorschlagen bzw. fordern. Sollte der Lieferant dem nicht nachkommen, könnte die Anfallstelle die Differenz aus den möglichen und den tatsächlichen Erlösen dem Lieferanten in Rechnung stellen. Bringt die Entpflichtung bei einem bestimmten SuV einer Anfallstelle objektiv Vorteile oder Nachteile, wäre es wettbewerbsrechtlich vertretbar, die Entpflichtung bei einem bestimmten SuV vorzuschlagen.

Wenn die Übergabepflicht nicht auf der Ebene der Anfallstellen, sondern auf der nachfolgenden Ebene der Entsorger und/oder Verwerter stattfindet, hätte dies aus unserer Sicht mehrere Vorteile:

- Die Anfallstelle kann weiterhin über die Verpackungen verfügen und die bestmöglichen Verwertungserlöse in Anspruch nehmen.
- Die Anfallstelle übergibt die Verpackungen an einen Entsorger oder Verwerter und gibt ihm die Systemaufteilung bekannt.
- Der Verwerter bietet die Menge dem SuV an und kann sie physisch oder auch rechnerisch übergeben.
- Die sogenannten „freien Mengen“ können in der Praxis reduziert werden. Damit müssen SuV direkter auf die einzelnen Anfallstellen eingehen und können die Sammelmengen nicht mehr über „freie Mengen“ zukaufen. Für die Entsorger fällt die Möglichkeit weg, Mengen als „freie Mengen“ zu definieren und womöglich dem SuV, das die Mengen entpflichtet hat, dieselben Mengen als „freie Mengen“ anzubieten und zu verkaufen.

Seite 5

Die Übergabeverpflichtung würde daher erst auf der Ebene der Entsorger oder Verwerter zu tragen kommen. Mögliche Eingriffe in den freien Wettbewerb würden damit erschwert werden.

Der Entsorger/Verwerter hätte damit die Verpflichtung, dem jeweiligen SuV die anteiligen Mengen anzubieten. Zwischen dem Entsorger/Verwerter kann es zur Übergabe kommen, wenn beide Seiten dem Geschäft zustimmen. Würde das SuV keinen ausreichenden Preis anbieten, könnte der Entsorger/Verwerter diese Mengen selbst vermarkten.

Vorschlag über eine Neutextierung der Übergabepflicht/en:

- (1) Gewerblich angefallene Verpackungen, für die eine Teilnahme bei einem Sammel- und Verwertungssystem erfolgt ist, können vom Betreiber der gewerblichen Anfallstelle diesem Sammel- und Verwertungssystem entsprechend dem jeweiligen Massenanteil der Sammelkategorie zur Verwertung übergeben werden.
- (2) Gewerblich angefallene Verpackungen, für die eine Teilnahme bei einem Sammel- und Verwertungssystem erfolgt ist, sind vom Entsorger, der die angefallenen Verpackungen von einer gewerblichen Anfallstelle übernommen hat, diesem Sammel- und Verwertungssystem entsprechend dem jeweiligen Massenanteil der Sammelkategorie zu übergeben.

Die Verpflichtung der Anfallstelle, die Verpackungen entsprechend der jeweiligen Massenanteile dem jeweiligen Sammelsystem zu übergeben, hätte aus unserer Sicht noch einen weiteren Nachteil. Es sind unterschiedliche Hol- und Bringsysteme am Markt. Die Anfallstelle könnte nun im Extremfall verpflichtet sein, die gesammelten Verpackungen an 4 verschiedenen Übergabestellen übergeben zu müssen.

Alternativ zur Übergabestelle ist in der Verpackungsverordnung auch die Abholung genannt. Auf dieser Basis betreuen wir unsere Anfallstellen, bieten darüber hinaus laufend Informationen an, beraten die Anfallstellen um eine bessere Effizienz bei der Sammlung zu erreichen und unterstützen Maßnahmen um eine bessere Qualität der gesammelten Verpackungen zu erzielen. Diese Maßnahmen kosten Geld und sind darauf abgestellt, dass unsere Anfallstellen die bestmögliche Dienstleistung erhalten. Die gute Sammelqualität unserer Anfallstellen kommt wiederum dem Gesamtsystem zu Gute.

Sollte die Anfallstelle verpflichtet sein, die Verpackungen genau nach den jeweiligen Massenanteilen an den Übernahmestellen den Sammelsystemen zu übergeben, würden zusätzliche Kosten entstehen.

Wir glauben daher, dass die Mitwirkungspflicht der Anfallstelle bei der Aufteilung der Verpackungsanteile, wenn dies von einem der SuV gewünscht wird, eine sehr gute Einrichtung war. Die Anfallstelle kann mit entsprechenden Partnern Leistungen vereinbaren und selbst dazu beitragen, dass durch hohe Sammelqualität geringe Kosten entstehen.

Weiters ist rechtlich zu klären, ob die Verpflichtung der Anfallstelle, Verpackungen an ein SuV zu übergeben, mit den übertragbaren Verpflichtungen des Verpflichteten auf ein SuV in Einklang steht. Eine der übertragbaren Verpflichtungen ist zB die kostenlose Rücknahme der Verpackungen, dies ist nun im AWG anders definiert als in der VVO.

### **§30 Mitbenutzung von SuV für Haushaltsverpackungen**

Die Mitbenutzung eines SuV für Haushaltsverpackungen könnte speziell für die kleineren Marktteilnehmer mit kleinen personellen Ressourcen durchaus attraktiv sein. Ein Problem sehen wir in der finanziellen Abgeltung an das mitbenutzte SuV.

Beispiel: Das mitbenutzte SuV verrechnet die allgemeinen Systemkosten inklusive der Sammlung bis zur Übergabe der gesammelten Verpackungen. Diese Kosten können deutlich höher als die Lizenzkosten sein, da bei der Verwertung noch mögliche Verwertungserlöse erzielt werden, die den Kosten gegenzurechnen sind. Das mitbenutzte SuV dürfte aber verschiedene Kosten, wie zB die Kosten für die Abfallvermeidung, für die Durchführung der Prüfrechte, Werbungskosten, Rückstellungen und ähnliches

Seite 6

nicht einrechnen. Wenn die verrechneten Kosten zu hoch sind, kann das mitnutzende SuV nicht marktkonform anbieten. Das mitbenutzte SuV wird versuchen die Kosten möglichst hoch zu halten um einen Wettbewerb durch das mitnutzende SuV zu verhindern.

Das mitnutzende SuV hat dabei keinerlei finanziellen Spielraum, wenn das mitbenutzte SuV die Preise für die Mitbenutzung zu hoch ansetzt. Es könnte daher nicht mitbenutzen, da es nicht kostendeckend wäre.

Vom zeitlichen Ablauf her ist es wahrscheinlich, dass es bis 31.12.2013 keines der SuV schaffen wird, die rechtlichen Voraussetzungen als Haushaltssystem zu erfüllen. Speziell seitens der Gemeinden, Gemeindebund, Städtebund sind Verzögerungen zu befürchten, von dieser Seite wurde die Flächendeckung der einzelnen Systeme ja auch bisher verhindert. Die Konsequenz daraus wäre, dass die SuV bis zur Erreichung der rechtlichen Voraussetzungen das Haushaltssystem der ARA mitbenutzen müssten.

Es sollte daher festgelegt werden, dass ein mitbenutztes SuV eine transparente und klare Kostenstruktur als Basis für die Kosten für die Mitbenutzung darlegt. Wir schlagen vor, dass im AWG festgestellt wird, dass die Kosten für die Mitbenutzung nur für die tatsächlich mitbenutzten Leistungen in transparenter Form verrechnet werden dürfen.

Übernommen aus der kommentierten Fassung:

*Gewerbliche Verpackungen, die in der Haushaltssammlung mitgesammelt werden sind systemimmanent und werden daher der Masse der Haushaltsverpackungen zugerechnet. Diese Erfassung stellt keine Quersubventionierung dar. Gleiches gilt auch umgekehrt für Haushaltsverpackungen, die in der gewerblichen Sammlung mitgesammelt werden.*

BONUS holt bei gewerblichen Anfallstellen zB Container mit Kunststoffverpackungen ab. In den Containern befinden sich nicht nur Folien und Umreifungsbänder, sondern auch anteilige Verkaufsverpackungen und Kunststoffabfälle (PET, kleine Hohlkörper, kleine Folien), die von den Mitarbeitern eingebracht werden.

Weiters übernehmen wir bei diversen LEH gemischte Kunststoffe. Darin befinden sich nicht nur gewerbliche Verpackungen, sondern auch PET, kleine Hohlkörper und kleine Folien, also Haushaltsverpackungen.

Der Anteil kann im Einzelfall bis zu 20 Volumprozent Haushaltsverpackungen betragen. Es gibt für uns keinen nachvollziehbaren Grund, warum Haushaltsverpackungen, die in die gewerbliche Sammlung eingebracht werden, nicht konkret als Haushaltsmengen benannt und eingerechnet werden können. Wir möchten die Möglichkeit haben, diese Haushaltsverpackungen zu sortieren und den Entpflichtungsmengen Haushaltsverpackungen gegenüber zu stellen. Zu Beginn der Diskussionen wurden ähnlich Vorschläge immer als „Rosinenpicken“ kritisiert und abgetan. Wir sehen darin aber weniger ein „Rosinenpicken“ als die richtige Zuordnung von Verpackungen. Haushaltsverpackungen verursachen in den Gewerbesystemen Mehrkosten, die wir auf diesem Wege ursachengerecht zurückbekommen könnten.

Weiters würden diese Mengen Gewerbesammelsysteme davor bewahren, 100% der Haushaltsverpackungen vom mitbenutzten SuV zu kaufen. Damit könnten mitnutzende SuV eine bessere Kalkulation durchführen und könnten mit diesen Mengen einen letzten Rest von Wettbewerb mit dem mitbenutzten SuV erhalten.

### **§78 (18) Marktanteil je Sammelkategorie**

Dazu ersuchen wir, den Marktanteil anders zu definieren. Unser Vorschlag ist, 5% Marktanteil der gewerblich anfallenden Verpackungen, anstatt 1% Marktanteil je Sammelkategorie.

Seite 7

Mit freundlichen Grüßen

**BONUS HOLSYSTEM**  
für Verpackungen GmbH & Co. KG

Christian Steger  
Geschäftsführer



**bonus holssystem für verpackungen**  
**ges.m.b.h. & co kg**  
 A-6330 kufstein • georg pirmsoser str. 2  
 tel. 05372-61082 • fax 05372-61083

bonus holssystem für verpackungen ges.m.b.h. & co kg • georg pirmsoser str. 2 • A-6330 kufstein

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft  
 Umwelt und Wasserwirtschaft  
 zH Herrn SC DI Christian Holzer  
 Stubenbastei 5  
 1010 Wien

Kufstein, am 18.02.2013

### **Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf „Novelle der Verpackungsverordnung 2013“**

Sehr geehrter Herr Diplomingenieur Holzer!

Wir danken für die Übersendung des Begutachtungsentwurfes zur „Novelle der Verpackungsverordnung 2013“. Gerne nehmen wir dazu nachfolgend Stellung:

#### **§8 Pflichten für Haushaltsverpackungen**

Der letzte Satz sollte in Hinblick auf den notwendige Entfall „Gesamthaft pro Packstoffkategorie“ (siehe unsere Stellungnahme zur Novelle AWG 2013) ersatzlos gestrichen werden.

#### **§9 (8) Mindestmarktanteile**

Es ist bekannt, dass es sowohl bei den Elektroaltgerätesystemen wie auch bei den Batteriensystemen Mindestmarktanteile gibt. Dabei ist aus unserer Sicht anzumerken, dass es im Bereich der Elektroaltgeräte und der Batterien einen gleichzeitigen Marktstart für die Systeme gegeben hat. Dies ist im Bereich der Haushaltsverpackungen gänzlich anders. ARA betreibt seit annähernd 20 Jahren monopolartig das Haushaltssystem und verwaltet einen Marktanteil von 100%. Die Marktanteile der anderen Marktteilnehmer können nur in einem Verdrängungswettbewerb erworben werden. Dabei gibt es für die kleinen Systeme einige Markterschwernisse, wie den Primärverpflichteten und die gesamthafte Meldung pro Packstoff an ein Sammelsystem.

Wir gehen davon aus, dass auch die kleinen Sammelsysteme diese Marktanteile erreichen können, es sollte aber ein realistischer Zeitraum dafür möglich gemacht werden. Hier ist vielleicht anzumerken, dass vor 2016 kein echter Wettbewerb möglich ist, erst ab 2016 ist es zu erwarten, dass es neben ARA noch andere Sammelsysteme für Haushaltsverpackungen geben wird. Auch die Möglichkeiten der Mitbenutzung hängen sehr stark davon ab. Realistisch ist erst nach 2016 damit zu rechnen, dass es zu einer nennenswerten Umverteilung der Marktanteile kommt.

#### **§13 (5) Übergabe-/Übernahmestellen**

Hier werden alternierend die Übergabe und die Abholung genannt.

Als Holsystem wollen wir wie bisher die Abholung als Holsystem durchführen, da das System darauf ausgerichtet ist und durch die Einrichtung der Übernahmestellen für das System nicht kalkulierbare Mehrkosten entstehen, die nicht durch die vermehrte Übernahme von Verpackungsabfällen gerechtfertigt werden könnten.



Seite 2

Wir ersuchen um Klarstellung, dass es weiterhin die Unterscheidung zwischen „Holsystemen“ und „Bringsystemen“ geben wird, um den Wirtschaftstreibenden eine optimale und vielfältige Sammelstruktur zu ermöglichen.

### §13 (6) Erfassungsquoten

Erfassungsquoten sollen – anstatt wie bisher in den jeweiligen Systembescheiden – in der VerpackungsVO festgehalten werden. Wir gehen davon aus, dass diese Maßnahme zur Gleichstellung aller genehmigten Systeme gilt.

- zu Papier, Karton, Pappe und Wellpappe

Es ist bei Verpackungen aus Papier, Karton, Pappe und Wellpappe eine Erfassungsquote von 90% vorgesehen, welche aus unserer Sicht unerreichbar ist. Aufgrund der teilweise hohen Altstoff Erlöse für Transportkartons führen gerade größere Industrie- und Gewerbebetriebe ihre Kartonagen direkt den Verwertungsunternehmen zu, um möglichst hohe Verwertungserlöse zu erzielen. Dabei werden die von Anfallstellen direkt einer Verwertung zugeführten Kartonagen nicht bei den SuV's erfasst. Eine Erfassungsquote von 90% ist daher nicht realisierbar. Wir fordern eine Erfassungsquote von maximal 80%.

- zu Holz

Es ist bei Holzverpackungen eine Erfassungsquote von 50% vorgesehen. Holz ist in Österreich prinzipiell schwer zu erfassen. Das liegt im hohen Ausmaß daran, dass Holzverpackungen in Unternehmen oftmals an Mitarbeiter weiter gegeben werden, die Holzverpackungen im Hausbrand thermisch zur Wärmegewinnung verwerten. Eine Erfassungsquote von 50% bei Holzverpackungen ist aus unserer Sicht unerreichbar und nicht notwendig. Wir fordern eine Erfassungsquote von 0%, gleichzeitig mit einer stofflichen Verwertungsquote von maximal 15%.

Mit freundlichen Grüßen

**BONUS HOLSYSTEM**  
für Verpackungen GmbH & Co. KG

Christian Steger  
Geschäftsführer